

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

14. Jahrgang

Nr. 24

04.11.2009

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung zur 18. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkrath	2
Öffentliche Zustellung des Bürger- und Ordnungsamtes	5
Bekanntmachung der Verteilung der Lohnsteuerkarten	7
Bekanntmachung der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Erkrath	7
Bekanntmachung über die Eintragung des Baudenkmals „Brückenrampe sowie Brückenpfeiler westl. und östl. der Düssel“ in Erkrath und Mettmann in die Denkmalliste der Stadt Erkrath	9
Sitzungstermine	11

Satzung zur 18. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 30.10.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende 18. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlichen vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- (1) Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW bildet der Rat einen Hauptausschuss, der auch die dem Finanzausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben übernimmt und die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss hat.

Gesetzlich zu bildende Pflichtausschüsse sind:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Betriebsausschuss

(2) Außerdem werden gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Schule und Soziales
- b) Ausschuss für Kultur und Sport
- c) Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

(3) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Soweit Sonderausschüsse in Frage kommen, sind die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise kann der Rat nach Bedarf einsetzen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren bestimmt sich nach § 58 GO NRW. Abweichend davon wählen die Mitglieder der Arbeitskreise ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf (Zuständigkeitsordnung).

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 169,00 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,30 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis- und Beiratssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 513,00 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 769,50 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,50 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,50 € monatlich.

- (3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 769,50 € monatlich, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 384,75 € monatlich.
- (4) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten eine Sitzungsgeld von 22,40 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.
- (5) Fraktionssitzungen sind entsprechend § 45 Abs. 5 GO NRW auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (6) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 ge-

währten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 30.10.2009

Werner
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung des Bürger- und Ordnungsamtes

Das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath hat in den vergangenen Monaten Container an verschiedenen, nicht genehmigten Standorten im Stadtgebiet von Erkrath entfernen lassen. Auf den Containern war kein Hinweis auf den Eigentümer bzw. Aufsteller angebracht. Es handelt sich bei den Containern im Einzelnen um die nachfolgend genannten:

Art	Datum der Entfernung	Straße
Kleidercontainer	25.06.2009	Georg-Büchner-Straße
Kleidercontainer	24.07.2009	Adalbert-Stifter-Straße
Met. Lagercontainer	13.08.2009	Grünstraße
Kleidercontainer	03.09.2009	Immermannstraße
Kleidercontainer	08.09.2009	Georg-Büchner-Straße
Kleidercontainer	30.10.2009	Grünstraße

Den Eigentümern bzw. Aufstellern der oben genannten Container wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) eine Ordnungsverfügung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 04.11.2009 bis 18.11.2009 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath bekannt gemacht.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Zimmer 001, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 02.12.2009. Sollte keine Rückmeldung durch die Eigentümer oder Aufsteller erfolgen, werden die Container nach Ablauf dieser Frist zur Verwertung freigegeben.

Erkrath, den 04.11.2009

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Werner

Bekanntmachung

Verteilung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010

Die Stadt Erkrath weist darauf hin, dass die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 bis zum 31.10.2009 verteilt worden sind. Einwohnerinnen und Einwohner, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, diese jedoch benötigen, werden aufgefordert, sich wegen der Ausstellung an die Bürgerbüros in Alt-Erkrath, Bahnstr. 2, oder in Hochdahl, Hochdahler Markt 10a, zu wenden.

Die Bürgerbüros sind unter den folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Bürgerbüro Alt-Erkrath, Tel. 0211/2407-3230 bis -3233

Bürgerbüro Hochdahl, Tel. 0211/2407-3320 bis 3323

Erkrath, 02.11.2009

Der Bürgermeister

Werner

Bekanntmachung der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Erkrath

I. Wahltag

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Wahltag

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in den Gemeinden in Verbindung mit § 12 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats (Integrationsrat) in der derzeit geltenden Fassung, findet die **Wahl zum Integrationsrat** der Stadt Erkrath am **07.02.2010** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 8 der o. g. Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats (Integrationsrat) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 auf.

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath sind bis spätestens **04.01.2010** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren könnten, rechtzeitig zu beheben.
2. Die Stadt Erkrath ist ein Wahlbezirk.
3. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind unter folgender Anschrift zu erhalten: Stadt Erkrath, Postfach 11 54, 40671 Erkrath. Außerdem werden die Vordrucke im Amt für Jugend und Soziales, Klinkerweg 7, Zimmer 017 und 308, während der üblichen Öffnungszeiten ausgegeben.

Öffnungszeiten: montags – donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden kostenlos ausgegeben.

4. Die Mitglieder des Integrationsrates werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerber/-innen gewählt. Wählbar sind alle wahlberechtigten Ausländer/-innen sowie Bürger/-innen der Stadt Erkrath, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Ausländer/-innen die am Wahltag

- a. 16 Jahre alt sind,
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Erkrath ihre Hauptwohnung haben.
5. Wahlberechtigt sind auch Deutsche, wenn ihre deutsche Staatsangehörigkeit frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/-innen,

- a. auf die das Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG) keine Anwendung findet oder
 - b. die Asylbewerber/-innen sind.
6. Briefwahl wird zugelassen.

Erkrath, 04.11.2009

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Werner

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die Eintragung des Baudenkmals „Brückenrampe sowie Brückenpfeiler westlich und östlich der Düssel“ in Erkrath und Mettmann in die Denkmalliste der Stadt Erkrath

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen -Denkmalschutzgesetz- (DSchG NW GB NW 1980 S. 226 / SGV NW 224) wurde das o.g. Baudenkmal "Brückenrampe sowie Brückenpfeiler westlich und östlich der Düssel" in Erkrath und Mettmann, Gemarkung Hochdahl, Flur 2, Mettmann, Flur 15, Flurstück 7, 128, Flur 15, Flurstück 131/9 / Gemarkung Mettmann, Flur 15, Flurstück 131/9, mit Datum vom 03.11.2009 in die Denkmalliste der Stadt Erkrath eingetragen.

Die Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Landschaftsverband Rheinland, Abtei Brauweiler, 50250 Pulheim.

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Bei der mittlerweile nur noch aus drei Elementen bestehenden Anlage handelt es sich um ein Objekt, das südlich des Rabensteins und einem ehemaligen Kalksteinbruch gelegen ist. Die Eintragung gibt die Lage der Anlage mit Gemarkung Hochdahl Flur 2, Mettmann, Flur 15, Flurstück 7, 128, Flur 15, Flurstück 131/9 wieder. Einer der beiden Bruchsteinpfeiler sowie die Rampe (Gemarkung Mettmann, Flur 15, Flurstück 131/9) liegen demnach auf dem Gemeindegebiet Mettmanns, der zweite Pfeiler auf Erkrather Gebiet.

Deutlich sichtbar sind die beiden noch vorhandenen Bruchstein-Pfeiler diesseits und jenseits der Düssel sowie die zugehörige Brückenrampe östlich der Düssel. Die ca. 9 Meter hohen Pfeiler auf langrechteckigem Grundriss (ca. 1,5 zu 3 Metern) und einem Abstand von ca. 6 Metern, dienten dem Abtransport des Einsatzgutes für den Kalkofen (in Erkrath als Bodendenkmal unter Nr. 105/92 eingetragen).

Begründung der Denkmaleigenschaft:

Bei der zuvor beschriebenen Anlage handelt es sich im dargestellten Umfang um ein Denkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche und volkskundliche Gründe vor. Die Anlage ist bedeutend für die Geschichte der Städte Mettmann und Erkrath sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Das Neandertal wies bis weit ins 19. Jahrhundert hinein den Namen „Gesteins“ auf, das heißt, man identifizierte über Jahrhunderte hinweg seine Topographie mit der Tätigkeit des Kalksteinabbaus. Wie etwa der Harz, so ist auch die Region des Neandertals durch die jahrhundertlang währende wirtschaftlich-technische Aktivität der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung charakterisiert.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahmen diese Tätigkeiten industriellen Maßstab und Charakter an. Die damit verbundenen Größenordnungen hatten durchaus zerstörerische Auswirkungen auf die Erhaltung von Zeugen einer vorindustriellen Wirtschaftstätigkeit.

Nur vereinzelt und bis heute noch nicht systematisch und zur Gänze erfasst, haben sich Zeugen der Kalkgewinnung vor etwa 1850 erhalten, wie dies im Fall des Ofens im Huppertsbracken gelungen ist.

Die hier unter Denkmalschutz zu stellende Anlage ist aber ein Beleg genau dieses Zeitraums und dieser Arbeits- und Wirtschaftsform.

Von besonderer Bedeutung ist die nahe des Rabensteins gelegene Transportvorrichtung, ohne die der Betrieb mit einem Massengut wie Kalkstein nicht möglich war. Es handelt sich also um ein Zeugnis der Transportstrukturen der frühen Kalkindustrie; folglich um einen anschaulichen Beleg der Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse eines regionaltypischen und dominanten Wirtschaftszweigs.

Durch das Erlöschen der betrieblichen Tätigkeit macht diese hochgradig von Menschen gestaltete Landschaft einen stark naturräumlichen Eindruck. Und nur durch die Erhaltung der historischen betrieblichen Einrichtungen wie der hier beschriebenen Anlage bleibt die Historie des regionaltypischen Wirtschaftszweiges in dieser Region nachvollziehbar.

Erkrath, 04.11.2009

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**November 2009**

Jugendhilfeausschuss	Dienstag	10.11.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Sozialausschuss	Donnerstag	12.11.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	17.11.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	18.11.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	19.11.2009	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	24.11.2009	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Ausländerbeirat	Mittwoch	25.11.2009	18.30 Uhr	Sitzungssaal PAREA, Schimmelbuschstr. 44a
Seniorenrat	Donnerstag	26.11.2009	16.30 Uhr	Kaiserhof, Bahnstr. 2, Sockelgeschossraum

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
